

Zusatzvereinbarung

zur Zweckvereinbarung

Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden
Bedienung in Bezug auf die RNN-Linie 66 (derzeit Nieder-Olm (Selztalcenter) –
Mainz-Hechtsheim (Mühdreieck))

geschlossen zwischen der Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister
und dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

§ 1

Erstattung von Kosten

Der Landkreis gewährt der Stadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe bzw. die Bestellung der zusätzlichen Verkehrsleistungen einen Kostenersatz in Höhe von 356.866 €/Jahr, fällig in zwei gleichen Teilzahlungen jeweils zum 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung.

Sollten sich die Verhältnisse, die für die Höhe dieses Kostenersatzes maßgebend gewesen sind, nach dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung so wesentlich ändern, dass der Stadt oder dem Landkreis ein Festhalten hieran nicht weiter zumutbar ist, so kann jede der beteiligten Gebietskörperschaften eine Anpassung des Kostenersatzes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Für den Fall, dass eine Einigung der Parteien über die Anpassung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen und begründeten Anpassungsverlangens nicht zustande kommt, kann jede Partei diese Zweckvereinbarung außerordentlich kündigen.

§ 2

Wirksamkeit und Laufzeit der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung wird mit der Zweckvereinbarung wirksam und kann unabhängig von der Zweckvereinbarung im Einverständnis der Beteiligten jederzeit geändert werden. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung endet die Zusatzvereinbarung von selbst, ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf.

Ingelheim, den
Mainz, den

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Claus Schick
Landrat